



## **VEREINSSATZUNG**

vom

23.02.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR</b>	Seite 3
<b>§ 2 VEREINSZWECK</b>	Seite 3 - 4
<b>§ 3 SELBSTLOSIGKEIT</b>	Seite 4
<b>§ 4 MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT</b>	Seite 5 - 7
<b>§ 5 BEITRÄGE, MITGLIEDSBEITRÄGE</b>	Seite 7
<b>§ 6 ORGANE DES VEREINS</b>	Seite 8
<b>§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	Seite 8 - 10
<b>§ 8 DER VORSTAND</b>	Seite 10 - 11
<b>§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG</b>	Seite 11 - 12
<b>§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN</b>	Seite 12
<b>§ 11 DATENSCHUTZ</b>	Seite 12
<b>§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG</b>	Seite 13
<b>§ 13 HAFTUNG</b>	Seite 13
<b>§ 14 RECHTSGESCHÄFTE</b>	Seite 13
<b>Beschluss zur Satzungsänderung</b>	Seite 14
<b>Beiblatt „Jahresbeiträge und Teilnahmegebühren“</b>	Seite 15

## **§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR**

**§ 1.1** Der Verein führt den Namen „Fotofreunde Wildberg e.V.“

**§ 1.2** Der Verein wurde am 23.10.2015 gegründet.

**§ 1.3** Der Verein „Fotofreunde Wildberg e.V.“ hat seinen Sitz in 72218 Wildberg. Die Anschrift des Vereins entspricht der des jeweiligen Vorsitzenden.

**§ 1.4** Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 722135 eingetragen.

**§ 1.5** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 1.6** Der Verein betreibt eine eigene Internetseite mit zwei Domains.

## **§ 2 VEREINSZWECK**

**§ 2.1** Der Verein hat die Aufgabe, die Fotografie und die Kunst auf dem Gebiet der Volksbildung und Völkerverständigung zu pflegen, sowie die Mitglieder und die Bevölkerung bei der aktiven künstlerischen und fotografischen Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern.

**§ 2.2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 -68 AO).

**§ 2.3** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a)** Die Durchführung fotografischer Veranstaltungen und Ausbildungen, Pflege der analogen Fotografie, Förderung der digitalen Fotografie und Videografie.
- b)** Regelmäßige Treffen zur Vorlage, Beurteilung und Diskussion von künstlerisch gestalteten Bildern oder sonstigen künstlerischen Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie und Videografie.
- c)** Vorträge, Seminare, Workshops zur Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder und auch der Bevölkerung über Praxis, Gestaltung und Bildaussage in der künstlerischen Fotografie und Videografie.

- d) Die Beteiligung an internationalen, nationalen, vereinsinternen Wettbewerben und Ausstellungen wird gefördert.
- e) Durchführung von Workshops, Seminaren und Schulungen in theoretischer und praktischer Form.
- f) Begleitung und Dokumentation von Veranstaltungen.
- g) Pflege von Kunst und Kultur im fotografischen Bereich.
- h) Bildung der Jugend im Bereich der Fotografie.
- i) Schulungs-Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

- § 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Mittel, Spenden oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- § 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.5 Alle Gegenstände, die dem Verein gespendet werden, gehen in sein Eigentum über. Nachträgliche Rechte aus Spenden können nicht abgeleitet werden. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind nur Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Geldspende ist unverzüglich an den Kassenwart weiterzuleiten.
- § 3.6 Politische Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.

## **§ 4 MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT**

**§ 4.1** Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

**§ 4.2** Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

**§ 4.3** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Es kann jede Person Mitglied werden, die sich der künstlerischen Fotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützen will.

**§ 4.4** Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und ist bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

**§ 4.5** Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins, sowie die darauf beruhenden Beschlüsse. Mit dem Eintritt ist der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten.

**§ 4.6** Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis zum Ende des dritten Quartals der Vereinsführung vorliegen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, per Postbrief, Fax oder Email und ist nur mit Unterschrift gültig.

**§ 4.7** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird im Regelfall vom anzugebenden Konto des Mitglieds abgebucht.  
Eine dementsprechende Abbuchungsermächtigung unterzeichnet das Neumitglied mit der Anmeldung.

Die Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung hat den Ausschluss des Mitglieds zur Folge, sofern nicht § 5.2 wirksam ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen lässt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Über die schriftlich zu erfolgende Beschwerde gegen eine Ablehnung, oder den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 4.8** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Bei vorzeitiger Beendigung werden die laufenden Beiträge nicht zurückerstattet. Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzubezahlen. Vereinseigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welche das Mitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhalten oder angesammelt hat. Gespeicherte Daten sind unwiderruflich zu löschen. Das Löschen der Daten ist schriftlich zu bestätigen.

**§ 4.9** Die Würde der Ehrenmitgliedschaft kann nur wegen außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein oder bei einer langjährigen Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren aktives Mitglied vergeben werden.

## **§ 5 BEITRÄGE, MITGLIEDSBEITRÄGE**

**§ 5.1** Die Beitragshöhe wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**§ 5.2** In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet, oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 5.3** Die neueste Fassung der Beitragssätze hat Gültigkeit, sie wird beim Eintritt in den Verein mit der Satzung jedem Mitglied unaufgefordert ausgehändigt.

**§ 5.4** Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem Monat gerechnet an welchem der Vereinseintritt eines Mitglieds schriftlich erfolgt. Die Berechnung des Mitgliedbeitrages wird mit 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat festgelegt und einmalig jährlich per Lastschrift oder Überweisung bezahlt.

**§ 5.5** Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung und Neufestsetzung bestimmt.

**§ 5.6** Nichtmitglieder dürfen an bis zu drei Vereinsabenden zum Schnuppern kostenlos teilnehmen. Spätestens mit dem vierten Besuch wird entweder die Mitgliedschaft im Verein beantragt oder das Nichtmitglied muss eine Teilnahmegebühr entrichten. Die Teilnahmegebühr entspricht den jeweiligen Kosten der stattfindenden Workshops, jedoch mindestens dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag. Die aktuellen Jahresbeiträge und Teilnahmegebühren sind auf dem Beiblatt „Jahresbeiträge und Teilnahmegebühren“ ausgewiesen.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

§ 6.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6.2 Die Vereinsleitung kann Ausschüsse aus den Vereinsmitgliedern wählen. Die Mitglieder der Ausschüsse beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht.

Diese kann ihnen im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, nach Abstimmung im Vorstand, übertragen werden.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind nur schriftlich, mit Begründung und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben davon unberücksichtigt.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich (Jahresanfang) statt. Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vereinsleitung und der Vorstandschaft, findet zum Ende der Amtszeit, jedoch spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und eventuell sonstiger vorliegender Mitgliederanträge zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per E-Mail oder Online-Abstimmung mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein per Brief, E-Mail oder Online-Abstimmung eingehen, gelten als Enthaltungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit rechtskräftig.



- § 7.3** Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- § 7.4** Zwei Mitglieder, welche weder dem Vorstand noch der Vereinsleitung angehören, werden mit der Kassenprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von Vorstand und Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit gewählt und beauftragt.
- § 7.5** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindesten 2/3 aller Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen beantragen. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden schriftlich und rechtzeitig zu stellen.
- § 7.6** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern umgehend zugestellt, auch per E-Mail.
- § 7.7** Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern voll beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- § 7.8** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

**§ 7.9** Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

**§ 7.10** Über Anschaffungen für den Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Davon betroffen sind aller Art Anschaffungen, die den Mitgliedern des Vereins von Nutzen sind. Anschaffungen haben im Rahmen der finanziell verfügbaren Möglichkeiten des Vereins stattzufinden. Eine Finanzierung über Kredite ist nicht möglich. Anschaffungen haben nach bestem Wissen und unter Wahrung des günstigsten Preisangebotes zu erfolgen. Porto, Frachten, Zeitschriften und ähnliche laufende Ausgaben sind solch einer Entscheidung nicht unterworfen. Die Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

**§ 8.1** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

**§ 8.2** Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

**§ 8.3** Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB).

**§ 8.4** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender
- b) 1. Stellvertreter/in
- c) 2. Stellvertreter/in
- d) Schriftführer/in
- e) Kassenwart/in

**§ 8.5** Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden

Vorsitzenden, oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein soll. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

**§ 8.6** Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung erfolgt jeweils für die Amtsdauer von 3 (drei) Jahren. Die Wahl, welche durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung stattfindet, kann auch in Kombination mit einer geheimen Onlinewahl oder Briefwahl für Mitglieder durchgeführt werden, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können.

Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der abgegebenen Stimmen, ist der Vorstand gewählt. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und die Sachwalter können in beliebiger Form gewählt werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat umgehend eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die betreffende Ersatzperson wird vorläufig und kommissarisch in den Vorstand berufen und bei der nächst möglichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit findet eine Nachwahl statt.

**§ 8.7** Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

**§ 8.8** Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

**§ 8.9** Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**§ 8.10** Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

## **§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG**

**§ 9.1** Änderungen der Satzung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 9.2** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN**

**§ 10.1** Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 DATENSCHUTZ**

**§ 11.1** Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Geburtsdatum etc.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

**§ 11.2** Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

**§ 11.3** Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

**§ 11.4** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm vorgelegte „Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet“ als zur Kenntnis genommen zu unterschreiben. Dies gilt insbesondere für „Spezielle Daten für die interne Verwendung“ und „Allgemeine Daten öffentlich“ wie Vorname - Nachname, Fotografien beim Gewinn von Wettbewerben, Nennung von Siegerbildern oder Veröffentlichungen in den Bildergalerien oder aktuelle Nachrichten auf der Internetseite des Vereins.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG**

**§ 12.1** Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 12.2** Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wildberg (PLZ 72218 in Baden-Württemberg) mit der Auflage zu, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 HAFTUNG**

**§ 13.1** Der Verein „Fotofreunde Wildberg e.V.“ schließt bei Bedarf eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen ab.

Nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen richtet sich die Haftung des Vereins. Schäden an Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.

## **§ 14 RECHTSGESCHÄFTE**

**§ 14.1** Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.

## BESCHLUSS ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2018

Vorname	Name	Unterschrift	Vorname	Name	Unterschrift
Thomas	Bauer		Anja	Massier	
Edwin	Bäuerle		Dana	Maurer	
Birgit	Bäuerle		Manfred	Moach	
Edward	Benesch		Heike	Mönch	
Walter	Bittmann		Walter	Mönch	
Susanne	Dowideit		Fritz	Naleppa	
Denise	Eisele		Lothar	Nonnenmacher	
Andreas	Faßnacht		Nelia	Nonnenmacher	
Harald	Fliegel		Sabine	Podeutsch	
Monika	Fliegel		Harald	Rabinsky	
Regino	Gonzalez		Carina	Raißle	
Almut	Grieb		Andreas	Reutter	
Werner	Hämmerle		Hans	Röhm	
Ilona	Hartmann		Mart	Roome	
Heribert	Heller		Alfred	Rott	
Ellen	Hübner		Robert	Rupp	
Hans-Martin	Hübner		Daniela	Russ	
Tibor	Ivan		Helmut	Schmid	
Sina	Jende		Ulrike	Schmid	
Rolf	Kahlert		Benjamin	Schmid	
Erika	Kahlert		Nicole	Scholz	
Sevgi	Kaplan		Ann-Kathrin	Schweizer	
Hanspeter	Kissinger		Christine	Seibold	
Roland	Löffler		Rose	Taraba	
Martina	Löffler		Roland	Thoma	
Alfred	Majer		Cornelia	Thoma	

Stephan Scherer

Silvan

## **Beiblatt „JAHRESBEITRÄGE UND TEILNAHMEGEBÜHREN“**

### **Festsetzung der Jahres-Vereins-Beiträge / Ab Geschäftsjahr 2018**

- Volljähriges Mitglied € 36.-
- Jedes weitere Familienmitglied € 24.-
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahr € 24,-
- Fördermitglieder € 60.-
- Ehrenmitglieder frei

### **Festsetzung der Teilnahmegebühren für Nichtmitglieder / Ab dem Geschäftsjahr 2018**

- Einfacher Vereinsabend ohne Workshop € 10.-
- Vereinsabend mit Workshop (Festgelegte Gebühr des Workshops)
- Nur Workshop (Festgelegte Gebühr des Workshops)
- Seminare (Festgelegte Gebühr des Seminars)
- Vorträge (Festgelegte Gebühr des Vortrages)
- Ausflüge (Kostenbeteiligung)
- Sonstige Veranstaltungen (Festgelegte Gebühren)